

## § 124 Abs. 1 GWB

## Überblick über die fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB

1. Verstoß gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge

Erfasst sind alle für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen. Der Auftraggeber muss einen Verstoß gegen die Verpflichtungen nachweisen.

2. Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder Eröffnung / Beantragung eines vergleichbaren Verfahrens; Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse),
- das Unternehmen befindet sich in Liquidation,
- Einstellung der Tätigkeit des Unternehmens.

3. Schwere Verfehlung des Unternehmens, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird.

Schwere Verfehlung ► schuldhaftes Verhalten mit erheblichen Auswirkungen auf schützenswerte Rechtsgüter und ein erheblicher Schaden entstanden ist bzw. entstehen könnte. Eine schwere Verfehlung muss vom Gewicht her den zwingenden Ausschlussgründen nach § 123 GWB nahe kommen.

- Kein Vollbeweis erforderlich
- die schwere Verfehlung muss aber nachgewiesen werden

4. Das Unternehmen hat mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung; Verstoß gegen Geheimwettbewerb (Voraussetzung: Der öffentliche Auftraggeber verfügt über hinreichende Anhaltspunkte).

Siehe auch: EU-Kommission v. 18.03.2021 Bekanntmachung über Instrumente zur Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und über Leitlinien für die Anwendung des entsprechenden Ausschlussgrundes (2021/C 91/01)

5. Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

Beeinträchtigung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Durchführung des Vergabeverfahrens / keine wirksame Beseitigung der Wettbewerbsverzerrung auf andere Weise.

6. Wettbewerbsverzerrung durch Beteiligung im Stadium der Verfahrensvorbereitung

- Das Unternehmen war bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen.
- Keine wirksame Beseitigung der Wettbewerbsverzerrung durch weniger einschneidende Maßnahmen möglich.
- Erfasst sind insbesondere Unterstützungsleistungen / konkrete Handlungsvorschläge in Bezug auf das beabsichtigte Vergabeverfahren.

7. Fortdauernde mangelhafte Leistungsausführung eines öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrages

Voraussetzung: z.B. vorzeitige Beendigung des Vertrages, Schadensersatzforderung oder vergleichbare Rechtsfolge.

- Mängel bei der Erfüllung dauern fort, wenn der frühere Auftrag oder Vertrag fortdauernd mangelhaft erfüllt wurde. Es geht mithin um die fortdauernde Erfüllung, nicht um einen fortdauernden oder dauerhaften Mangel einer Sache oder eines Rechts im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Lediglich Behauptungen des Auftraggebers **reichen hingegen weiterhin nicht aus**. Der Maßstab liegt aber unter dem des geeigneten Nachweises in § 124 Absatz 1 Nummer 1 und 3.
- Es reicht aus, wenn der Auftraggeber für die Schlechterfüllung Indiztatsachen vorbringt, die von einigem Gewicht sind und auf gesicherten Erkenntnissen aus seriösen Quellen basieren und die die Entscheidung des Auftraggebers zum Ausschluss des Bieters als nachvollziehbar erscheinen lassen. Ein anhängiger Rechtsstreit ist nicht erforderlich.

**8. Schwerwiegende Täuschung in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien, Zurückhaltung von Auskünften, keine Übermittlung erforderlicher Nachweise**

Vom Ausschlussgrund erfasst sind Erklärungen, die sich auf die Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB sowie auf die Eignung beziehen, z.B.

- schwerwiegende Täuschung
  - Zurückhaltung von Informationen
  - Unvollständigkeit geforderter Nachweise.
- Schwerwiegende Täuschung
    - vorsätzliches Hervorrufen eines Irrtums
    - Aufrechterhaltung von unzutreffenden Erklärungen,
  - Zurückhaltung von Informationen
  - Unvollständigkeit von Nachweisen (auch auf Nachforderung)
    - Nichtübermittlung von Informationen / Nachweisen
    - das Unternehmen ist nicht in der Lage bzw. nicht bereit, die geforderten Nachweise zu übermitteln.

**9. Unzulässige Beeinflussung der Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers**

- Beeinflussung der Entscheidungsfindung des Auftraggebers (bezieht sich auf jede Entscheidungsfindung im Vergabeverfahren),
- Versuch der Erlangung unzulässiger Vorteile durch vertrauliche Informationen,
- fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Übermittlung von Informationen, welche die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten oder der Versuch einer solchen Informationsübermittlung.

**§ 124 Abs. 2 GWB**

|       |                                      |
|-------|--------------------------------------|
| § 21  | Arbeitnehmer-Entsendegesetz          |
| § 98c | Aufenthaltsgesetz                    |
| § 19  | Mindestlohngesetz                    |
| § 21  | Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz      |
| § 22  | Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz |
| § 14  | Bundestariftreuegesetz               |
| § 20  | Ökodesigngesetz (ab 1.11.2026)       |